

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00

Weisung

Umgang mit beschlagnahmten und eingezogenen Gegenständen und Vermögenswerten nach StPO¹

im Einvernehmen mit der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern

Grundsätze



1. Die Staatsanwaltschaft bezeichnet in der Anklageschrift alle beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte einzeln und mit präziser Umschreibung (Art. 326 Abs. 1 lit. c StPO).
2. Die im Vorverfahren (inkl. Strafbefehlsverfahren) oder im selbstständigen Einziehungsverfahren gemäss Art. 376 ff StPO beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte, die nicht im Zusammenhang mit den Anklagepunkten stehen, bleiben bei der Staatsanwaltschaft, welche über deren weiteres Schicksal beschliesst (Einziehung zur Vernichtung oder Verwertung oder zur Deckung von Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen oder Bussen; Rückgabe an die Berechtigten; Zusprechung gemäss Art. 267 Abs. 5 StPO; Ausschreibung gemäss Art. 267 Abs. 6 StPO; Vorgehen nach Art. 377 und 378 StPO im selbstständigen Einziehungsverfahren).
3. Mit der Übermittlung der in der Anklageschrift aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte an das Gericht werden diese auch physisch übertragen (Art. 327 Abs. 1 lit. d StPO).
4. Die Übergabe an das Gericht erfolgt gegen eine Empfangsbescheinigung im Doppel. Eine Empfangsbescheinigung wird zu den Akten gegeben, die andere bleibt bei der Staatsanwaltschaft. Analog gilt dies auch für die Übergabe von Gegenständen und Vermögenswerten durch das erstinstanzliche Gericht an die Rechtsmittelinstanz.
5. Das Gericht entscheidet im Urteil über das Schicksal aller zusammen mit der Anklageschrift und den Akten übermittelten Gegenstände und Vermögenswerte (Einziehung zur Vernichtung oder zur Verwertung oder zur Deckung von Verfahrenskosten, Ent-

¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0)

schädigungen, Geldstrafen und Bussen; Rückgabe an die Berechtigten; Entscheid gemäss Art. 267 Abs. 4 StPO; Zusprechung gemäss Art. 267 Abs. 5 StPO, Ausschreibung gemäss Art. 267 Abs. 6 StPO; Entscheid als zuständige Instanz nach Einsprüchen im selbstständigen Einziehungsverfahren gemäss Art. 377 Abs. 4 und 378 StPO).

6. Weiter werden geregelt in

Anhang 1: die Ausschreibung gemäss Art. 267 Abs. 6 StPO

Anhang 2: die Verwertung und Vernichtung von eingezogenen Gegenständen

Anhang 3: das Übergangsrecht.

Die in den Anhängen 1 und 2 aufgestellten Regeln gelten, soweit übertragbar, auch für das selbstständige Einziehungsverfahren gemäss Art. 376 ff StPO.

Anhänge

Anhang 1: Die Ausschreibung gemäss Art. 267 Abs. 6 StPO

- a. Die Ausschreibung erfolgt durch diejenige Strafjustizbehörde (kantonale oder regionale Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaft; regionale Gerichte, Jugendgericht; ober-instanzliche Gerichte), welche in einem rechtskräftig gewordenen Entscheid über das Schicksal der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte befunden hat.
- b. Die Ausschreibungen werden im Amtsblatt des Kantons Bern bzw. im Feuille officiel du canton de Berne publiziert.
- c. In der Ausschreibung sind die Gegenstände und Vermögenswerte genügend zu individualisieren, damit die Berechtigten ihren Anspruch auf sie erheben können. Nicht individualisierbare Gegenstände und Vermögenswerte sind nicht auszuschreiben.
- d. Auszuschreiben sind in der Regel nur Gegenstände und Vermögenswerte, die einen Sachwert von mindestens Fr. 300.-- haben.
- e. Die Ausschreibungen erfolgen in der Regel vierteljährlich oder nach Bedarf.
- f. Die Ausschreibungen einmal mit einer Publikationsdauer online von 6 Monaten.
- g. Meldet innerhalb der sechsmonatigen Ausschreibung niemand seine Berechtigung an, werden die ausgeschriebenen Gegenstände und Vermögenswerte an das örtlich zuständige Regierungsstatthalteramt (Art. 73 EG ZSJ) zur Verwertung oder Vernichtung weitergeleitet. Gegenstände und Vermögenswerte mit einem Verkehrswert von mindestens Fr. 1'000.-- sind erst nach Ablauf der 5-jährigen Frist an das Regierungsstatthalteramt weiterzuleiten.

Anhang 2: Die Verwertung und Vernichtung von eingezogenen Gegenständen

- a. Die zuständige Strafjustizbehörde ordnet die Einziehung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten an.
- b. Im Entscheid muss bestimmt werden, ob die Einziehung zum Zwecke der Vernichtung oder Verwertung oder zur Deckung von Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Bussen des konkreten Falles erfolgt.
- c. Mit Ausnahme der nachfolgenden Buchstaben f - j werden eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte sowohl zur Verwertung als auch zur Vernichtung an das örtlich zuständige Regierungsstatthalteramt (Art. 73 EG ZSJ) übermittelt. Dies gilt in der Regel auch für Gegenstände und Vermögenswerte, die im Sinne von Art. 266 Abs. 5 StPO einer schnellen Wertverminderung unterliegen, soweit ein Verwer-

tungserlös von mindestens Fr. 300.-- erwartet werden kann. Ausnahmsweise kann die vorzeitige Verwertung auch durch die Strafjustizbehörde vorgenommen werden.

- d. Bei der Übermittlung an das Regierungsstatthalteramt sind alle Gegenstände und Vermögenswerte in einem Verzeichnis einzeln aufzulisten und präzis zu bezeichnen.
- e. Das Regierungsstatthalteramt führt die Verwertung oder Vernichtung mit Hilfe der von ihm bestimmten Stellen durch. Es entscheidet selbstständig über die Vernichtung von Gegenständen und Vermögenswerten, die zum Zwecke der Verwertung eingezogen worden sind, aber nicht verwertet werden können. Sind Gegenstände oder Vermögenswerte zur Deckung von Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Bussen eingezogen worden, übermittelt das Regierungsstatthalteramt den Nettoerlös aus der Verwertung der zuständigen Strafjustizbehörde.
- f. Beschlagnahmte Gelder, Bankguthaben und vergleichbare Vermögenswerte, die zur Deckung von Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Bussen eingezogen werden, sind von der zuständigen Strafjustizbehörde selber abzurechnen.
- g. Ist die Strafverfolgung wegen Verjährung einzustellen und sind Gelder, Bankguthaben und vergleichbare Vermögenswerte beschlagnahmt worden, die einer berechtigten Person zurückzugeben sind, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, ist der Entscheid im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren. Beträgt der Wert mindestens Fr. 300.--, ist die Publikation zweimal durchzuführen. Buchhalterisch bleibt der Betrag bis 10 Jahre nach dem rechtskräftigen Entscheid unter der Verfahrensnummer des eingestellten Verfahrens erfasst. Nach Ablauf von 10 Jahren seit der Rechtskraft des Entscheides verfällt der Betrag dem Kanton.
- h. Eingezogene Waffen, die unter die Bestimmungen des Waffengesetzes fallen, sind der zuständigen Stelle der Kantonspolizei zu übermitteln.
- i. Eine angeordnete Vernichtung von Hanffeldern oder Hanf-Indooranlagen ist durch die Polizei zu besorgen.
- j. Drogen und Medikamente, die beim Institut für Rechtsmedizin gelagert sind, bleiben zwecks Vernichtung dort. Das IRM kann grössere Probemengen zur Vernichtung an die Polizei weiterleiten.
- k. Die Vernichtung von biologischem Material beim Institut für Rechtsmedizin Bern wird separat geregelt.

Zuständige Regierungsstatthalterämter gemäss Art. 73 EG ZSJ

- Das Regierungsstatthalteramt des Berner Jura (Préfecture du Jura bernois, siège à Courtelary) und das Regierungsstatthalteramt von Biel/Bienne (Sitz in Nidau) sind zuständig für Gegenstände und Vermögenswerte der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura – Seeland (inkl. regionale Dienststelle der Jugandanwaltschaft) und der Strafgerichte der Gerichtsregion Berner Jura – Seeland:

- Gegenstände und Vermögenswerte der Strafjustizbehörden, die gemäss Art. 81 Abs. 1 und 92 Abs. 3 GSOG in den Aussenstellen im Berner Jura stationiert sind, gehen an das Regierungsstatthalteramt des Berner Jura.
- Gegenstände und Vermögenswerte der Strafjustizbehörden in Biel/Bienne gehen an das Regierungsstatthalteramt von Biel/Bienne.
- Das Regierungsstatthalteramt von Emmental (Sitz in Langnau) ist zuständig für Gegenstände und Vermögenswerte der regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (inkl. regionale Dienststelle der Jugandanwaltschaft) und der Strafgerichte der Gerichtsregion Emmental-Oberaargau.
- Das Regierungsstatthalteramt von Bern (Sitz in Ostermundigen) ist zuständig für Gegenstände und Vermögenswerte der kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (inkl. regionale Dienststelle der Jugandanwaltschaft), der Strafgerichte der Gerichtsregion Bern-Mittelland, des Jugendgerichts (unabhängig vom Tagungsort), des Wirtschaftsstrafgerichts und des Obergerichts.
- Das Regierungsstatthalteramt von Thun (Sitz in Thun) ist zuständig für Gegenstände und Vermögenswerte der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland (inkl. regionale Dienststelle der Jugandanwaltschaft) und der Strafgerichte der Gerichtsregion Oberland.

Anhang 3: Übergangsrecht

Ab 1. Oktober 2010 sind den zuständigen Regierungsstatthalterämtern nur noch rechtskräftig eingezogene Gegenstände zur Verwertung und Vernichtung zu übermitteln. Dabei ist ein Verzeichnis im Sinne von Anhang 2 Buchstabe d zu erstellen.

Ab 1. Oktober 2010 bleiben Gegenstände, die nach Art. 267 Abs. 6 StPO ausgeschrieben werden müssen, bei den Untersuchungsrichterämtern (zukünftige Staatsanwaltschaften) und den Gerichten.

Inkrafttreten:

1. Januar 2011; Anhang 3 tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft

Revision: 6. März 2023 (Anhang 1 Bst. f und g)

Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, im September 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel